

Heimat- und Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach e.V.



SATZUNG VOM 05.11.2016

§ 1

Der Heimat- und Trachtenverein „Lechroaner“, Epfach e.V. wurde am 20. August 1911 bei einer Versammlung im Gasthaus „Zur Sonne“, gegründet. Der Trachtenverein mit Sitz in Epfach, Gemeinde Denklingen ist Mitglied des Lechgauverbandes.

Er muss von allen politischen, weltanschaulichen, wirtschaftsorientierten und unternehmerischen Einflüssen freigehalten werden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landsberg eingetragen.

§ 2

Der Trachtenverein „Lechroaner“, Epfach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, insbesondere das heimatliche Volks- und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Verbreitung heimatkundlichen Wissens und der historischen Dorfgeschichte, der heimatlichen Tracht, des Schuhplattlers, des Volkstanzes, des Volksliedes und der Volks- und Blasmusik, des Chorgesanges, des Laienspiels, der Mundart und alter Volksbräuche, sowie durch die Förderung der Trachtenjugend.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Sportverein Epfach e.V., den Schützenverein Abodiacum Epfach 1906 e.V., und die Landjugend Epfach e.V. Falls einer der vorgenannten Vereine nicht mehr existiert oder keinen gültigen Nachweis über den Status seiner Gemeinnützigkeit vorlegt, fällt dessen Anteil zu gleichen Teilen an alle dann noch bestehenden steuerbegünstigten (§§ 51 ff. AO) Vereine mit Sitz in Epfach. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden



§ 7

Organisation

- a) Die Vorstandschaft ist von der Generalversammlung in geheimer Wahl jeweils auf drei Jahre zu wählen. Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand. Der erste und zweite Vorstand vertreten den Verein nach innen und außen, insbesondere bei allen Rechtsangelegenheiten. Jeder Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

Bei Vorstandssitzungen haben folgende Vorstandsmitglieder gleiches Stimmrecht: Der erste und zweite Vorstand, der Schriftführer, der Kassier, der erste Vorplattler und der 1. Jugendleiter. Bei erweiterten Sitzungen kommen hinzu: Der 2. Vorplattler, 2. Jugendleiter, 1. und 2. Dirndlvertreterin, die beiden Beisitzer, Volksmusikwart, Theaterleiter, Trachtenwart, Fähnrich, die beiden Revisoren und ein Vertreter des historischen Ausschusses. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die laufende Amtsperiode.

- b) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist am nächstmöglichen Termin eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung kann jeweils nach Bedarf besondere Ausschüsse bilden, deren Aufgabe zeitlich und inhaltlich festzulegen sind.

§ 8

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder unbescholtene werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme in den Verein kann bei jeder Versammlung erfolgen. Der Aufgenommene verpflichtet sich, die Vereinssatzung zu befolgen.
- b) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Unter aktiven Mitgliedern versteht man solche, welche die vereinsübliche Tracht tragen.
- c) Die Beiträge für Mitglieder werden jährlich vom Vereinskassier eingehoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Generalversammlung. Aus den Mitgliederbeiträgen muss ein Teil an den Lechgau abgegeben werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Veränderung ist in der Generalversammlung zu beschließen.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eine zutreffende Erklärung beim Vorstand kündigen.



§ 9

Ehrungen

Ehrungen sind für 25-, 40- und 50 – jährige und längere Mitgliedschaft im Sinne des Vereins durchzuführen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Vorschläge hierzu sind an die Vorstandschaft zu richten.

§ 10

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschuß.

Ausschlußgründe sind: Schädigung der Ehre, des Ansehens und der Belange des Vereins, wiederholte Verstöße gegen Ziele und Aufgaben des Vereins, erneute Verstöße gegen die Kameradschaft und Nichtbezahlen des Beitrages von mehr als einem Jahr.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Berufung an die Generalversammlung möglich (die Generalversammlung entscheidet endgültig). Ein Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 11

Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres am nächstmöglichen Termin einzuberufen. Außerdem kann der Vorstand bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von drei Wochen tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich beantragen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.
- c) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, auch Ehrenmitglieder.
- d) An der Generalversammlung soll jedes Mitglied teilnehmen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzureichen.



- e) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung an der Amtstafel von Epfach und durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen.
- f) Die Tagesordnung hat zu umfassen:
1. Begrüßung und Totengedenken
 2. Tätigkeitsberichte des Vereins
 - a) Schriftführer/in
 - b) Kassier mit Revisionsbericht
 - c) Jugendleiter/in
 - d) Vorplattler
 - e) Volksmusikwart/in
 - f) Theaterleiter/in
 - g) Trachtenwart
 - h) Historischer Ausschuss mit Kassenbericht
 - i) Vorstand
 3. Ehrung langjähriger Mitglieder
 4. Entlastung der Vorstandschaft
 5. Wahl der Vorstandschaft alle 3 Jahre
 6. Verschiedenes
 7. Wünsche und Anträge
- g) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und in das Protokollbuch einzutragen.

§ 12

Vereinsleistungen

- a) Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Vereinsangelegenheiten sofort zu entscheiden. Die nachträgliche Genehmigung der Hauptversammlung ist einzuholen.
- b) Die beiden Vorplattler und die beiden Jugendleiter führen die üblichen Plattlerproben bzw. Vereinsabende durch. Sie legen die Zusammenkunftstermine zu den Proben des Vereins fest. Es soll jedoch monatlich eine Probe bzw. Vereinsabend stattfinden. Sie sind auch für die Ausbildung der Vereinsjugend verantwortlich.



- c) Der Schriftführer hat die Aufgabe, über Ausschußsitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ein Protokoll in handschriftlicher oder digitaler Form zu führen. Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen und die dazugehörigen Belege geordnet aufzubewahren. Beide haben über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Versammlung Bericht zugeben. Der erste Vorstand ist jederzeit berechtigt, Einsicht in das Protokoll- und Kassenbuch zu nehmen.
- d) Für alle aktiven Mitglieder ist es Pflicht, bei Vereinsveranstaltungen, sowie bei Trachtenfesten, die der Verein besucht, in sauberer und vollständiger Vereinstracht mitzumachen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer außerordentlichen Generalversammlung, deren Tagesordnung einen entsprechenden Antrag enthalten muss, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Falls keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustande kommt, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese außerordentliche Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 14

Schlußbestimmungen, Wahlspruch und Gruß

- a) Für alle in der Satzung nicht vorgesehenen Gegebenheiten entscheidet zunächst der Ausschuss, dann die Generalversammlung. Die Vereinssatzung vom 29.09.1979 tritt mit dieser Satzung außer Kraft. Die vorliegende neubearbeitete Satzung tritt durch die Beschlussfassung bei der Generalversammlung am 05.11.2016 in Epfach sofort in Kraft.
- b) Unser Wahlspruch lautet:

Treu der Heimat – treu dem guten alten Brauch !
- c) Unser Gruß:
Grüaß Gott und pfüa Gott

Epfach, den 05.11.2016